

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wertzahlgeld. Abonnementspreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pfg. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Girlich-Bundes).
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Seite:
Geschäftsamt, 25 Pfg., Familienamt, 15 Pfg.,
Vereinsamt, 10 Pfg. Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Gedruckt bei: Amts VII, Nr. 4720.

Nr. 6.

Berlin, Sonnabend, 21. Januar 1911.

Dreihundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Die Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiterversicherung. Die Privatbeamtenversicherung. Ist ein angemessener Beitrag für Versicherung und Abnutzung der Arbeitsleistung vom Einkommen des Steuerpflichtigen in Abzug zu bringen oder nicht? Allgemeine Mündschau. Gewerksvereins-Teil. Verbands-Teil. Anzeigen.

Die Belastung der deutschen Industrie durch die Arbeiterversicherung.

Von Dr. Ernst Gahn Frankfurt a. M. (Schluß.)

Die Lasten der Arbeiterversicherung im Vergleich zu anderen Faktoren der Produktionskosten haben zudem den Vorteil, daß sie ein stabiler Faktor sind, der sich in seiner stets wiederkehrenden Größe im Voraus berechnen und bei der Kalkulation ohne Schwierigkeiten in Rechnung legen läßt. Viel unangenehmer sind für die Industrie die anderen Faktoren in den Produktionskosten, die fortgesetzt den größten Schwankungen unterworfen sind, wie z. B. die Preise der Rohstoffe von Jahr zu Jahr, gewisse Naturereignisse, und denen sie sich doch auch anpassen muß. Auch plötzliche Preisveränderungen infolge starker Gegenkonkurrenz müssen von ihr auf sich genommen werden. Wenn die Industrie aber mit solchen Schwankungen zu rechnen hat, dann kann nicht gelagt werden, daß eine ziffernmäßige so kleine, dazu noch voraussehbare Belastung wie die Beiträge zur Arbeiterversicherung nicht getragen werden könne.

Nun hat man eingewendet, daß in Industrien mit besonders schwierigen Existenzbedingungen die Lasten der Arbeiterversicherung den letzten Rest von Gewinnmöglichkeit wegnehmen. Das mag in einzelnen Fällen zutreffen, kann aber keinen Grund abgeben, der Gesamtheit der Arbeiterlast die gegenwärtige Einrichtung der Arbeiterversicherung oder deren Ausbau vorzuziehen. Jede gezielte Einrichtung hat Stärken im Gefolge; humanitär und kulturell wertvolle Einrichtungen aber deshalb zu unterlassen, weil kleine Teile der Gesamtbevölkerung davon einen Schaden haben, wäre verfehlt und engberzig.

Besonders unritzen ist die Frage der Belastung der Industrie durch die Beiträge zur Arbeiterversicherung in den Industriezweigen, die für den Weltmarkt produzieren und dort mit der Industrie anderer Länder konkurrieren müssen. Es darf dabei vorausgesetzt werden, daß die Produktion unserer Industrie für den Weltmarkt nur einen kleinen Teil der Gesamtproduktion, etwa 1/3 ausmacht. Hat hier nachweisbar die Last der Arbeiterversicherung zu einer Aufhebung oder wesentlichen Einschränkung der Konkurrenzfähigkeit geführt? Es leuchtet ein, daß hier eine Umwälzung der Lasten der Arbeiterversicherung auf den Konsumenten, wie sie bei den nur für den inländischen Markt arbeitenden Industrien möglich ist, ausgeschlossen ist. Die Lasten der Arbeiterversicherung werden sich also hier durchweg in einer Verringerung der Gewinnmargen zeigen. Aber diese Schmälerung der Gewinnmargen ist, wie Greiflich nachdrücklich hervorhebt, viel zu gering, um irgendwie auf das Gedeihen unserer Exportindustrie einen maßgebenden Einfluß zu üben. Wird überhaupt der Export unternehmen, so geschieht das bei der großen Welle von Mühe, Weitsicht, Opfer, Risiko und Talfrucht, die dazu nötig ist, um auf dem Weltmarkt ein lohnendes Absatzgebiet zu finden, niemals, um einen so minimalen Nutzen zu erzielen, wie er den Lasten der Arbeiterversicherungen gleichförmig. Ein Export, der sich innerhalb so enger Grenzen bewegen würde, wie es die Lasten der Arbeiterversicherung tun, würde überhaupt nicht

unternommen und ebensowenig würde er im dieser Lasten willen nachher aufgehoben. Ein Export ist nur dann lebensfähig, wenn er wesentlich größere Gewinne abwirft als die Ziffern darstellen, die in den Lasten der Arbeiterversicherung zum Ausdruck kommen, andernfalls ist er überhaupt nicht existenzfähig und würde es auch ohne die Lasten der Arbeiterversicherung nicht sein. Freilich wird es auch da Fälle geben, wo etwa unter dem Druck der ausländischen Konkurrenz der Nutzen minimal geworden ist und die Last der Arbeiterversicherung gerade die letzte Gewinnmöglichkeit wegnimmt. Aber auch da wird man wegen der Erhaltung einiger leistungsfähiger Betriebe nicht auf den ungeheuren Vorteil verzichten dürfen, den die soziale Versicherungsgegebung der Arbeiterlast bringt.

Wir haben uns bisher in allgemeinen Erörterungen über die Wirkung der Arbeiterversicherung auf das Gedeihen der Industrie befaßt. Es ist noch notwendig, Einzelziffern zu geben. Leider stehen neuere Einzelziffern nicht zu Gebote, so daß auf die Ziffern zurückgegriffen werden muß, die Greiflich in seinem erwähnten Aufsatz wiedergelegt hat; sie dürften aber in weitem Maße auch heute noch maßgebend sein und können daher als wertvolle Anhaltspunkte dienen. Greiflich gibt uns Ziffern einmal darüber, welchen Prozentteil der Preise der fertigen Produkte die Arbeiterversicherungslasten ausmachen, dann welchen Prozentteil sie vom Reingewinn des Unternehmens ausmachen und endlich, welchen Prozentteil sie vom Unternehmergewinn des Unternehmens ausmachen, worunter er die Summe versteht, die nach Abzug der Produktionskosten, 4 Prozent Verzinsung auf das investierte Kapital und 1 Prozent Mißfortüne verbleibt. Da ergibt sich, daß bei Hüttenwerken die Lasten der Arbeiterversicherung 1/2 Prozent des Preises der fertigen Produkte, in der Brauereindustrie sie 1 Prozent des Preises der fertigen Produkte ausmachen. Ferner machten sie aus: vom Reinertrag einer Straßenbahn 4,2 Prozent, einer Volkshausbahn 3,6 Prozent, bei drei Brauereien 4 Prozent, 5 Prozent und 7 Prozent, bei zwei Stahlwerken (wo die Arbeiterlöhne etwa 1/2 bis 2/3 der Produktionskosten ausmachen) 10,5 Prozent und 14 Prozent, 3 Prozent bei zwei Bergbau- und Hüttenbetrieben, bei einem Hüttenbetrieb 4 Prozent und bei einem Zementwerk 3,9 Prozent. Endlich betrug der Unternehmergewinn in dem oben erörterten Sinne bei einer Straßenbahn 7 Prozent, bei drei Brauereien 5,5, 9 und 10,5 Prozent, bei zwei Stahlwerken 14,4 und 17,8 Prozent, bei zwei Bergbau- und Hüttenbetrieben 20,8 und 20,2 Prozent und bei einem Zementwerk 6,5 Prozent. Greiflich kommt zu dem Schlussergebnis, daß unsere Industrie selbst eine Verdoppelung der Lasten der Arbeiterversicherung ruhig tragen könnte.

Wir stehen wieder vor einem Ausbau unserer Arbeiterversicherungsgegebung. Abgesehen von den in die Reichsversicherung neu einbezogenen Berufsgruppen, die mit Ausnahme der Heimarbeiter und unfähig beschäftigten Arbeiter mit der Industrie gar nichts zu tun haben, wird die Mehrbelastung durch die geplante Reform für die Industrie, selbst wenn der Reichstag noch eine Reihe möglicher Erweiterungen beschließt, nur gering sein. In der Unfallversicherung wird ja so gut wie nichts geändert, in der Krankenversicherung jedenfalls nur ganz wenig, und lediglich die Invalidenversicherung bringt durch die infolge der Einführung der Witwen- und Waisenversicherung gebotenen Erhöhung der Beiträge eine gewisse Mehrbelastung. Man wird aber diese Mehrbelastung in allen drei Versicherungsgruppen, selbst wenn noch Erweiterungen folgen, beschließen werden, auf höchstens 1 Prozent der Lohnsumme ansetzen dürfen. Aus den 6%

Prozent durchschnittlich für Arbeitgeber und Arbeiter würden also 7% Prozent werden; da gerade jetzt unsere Industrie sich wieder in einer Aufwärtsentwicklung bewegt, kann diese Mehrbelastung leicht getragen werden. Möchten unsere Volkserzähler dies beherzigen und sich nicht aus übergroßer Angst vor der Schwächung der Leistungsfähigkeit unserer Industrie, einer Angst, die mehr auf allgemeinen Stimmungslagen als auf genauer Unterlegung der Einzelstatistiken beruht, von einer Erhaltung des Reformwerkes abhalten lassen, so ist für die Sicherung der Lebenshaltung der Arbeiterbevölkerung ein wirklicher Fortschritt bringt!

Die Privatbeamtenversicherung.

Es haben Berge gestreift, und es ist ein weniges Mühseln geboren. So ungefähr ist das Gefühl das wir beim Studium des Entwurfs eines Versicherungsgesetzes für Angestellte haben, der am Montag, den 16. Januar, in der Nummer 13 des „Reichsanzeiger“ veröffentlicht wurde. Wenn man berücksichtigt, wie im Laufe der zurückliegenden 10 Jahre, in denen der Hauptausdruck für die staatliche Versicherung der Privatangestellten in Gemeinlichkeit mit der Regierung an dem Zustandekommen eines Gesetzes für die Versicherung der Privatangestellten gearbeitet haben, was den Privatangestellten alles verbrochen wurde, und was im Gegenzug hierzu der jetzt herausgegebene Gesetzentwurf an Leistungen verspricht, dann muß man der Ansicht zuneigen, daß es sich für die Regierung mit dem Heranbringen des Entwurfs nur darum gehandelt hat, ihr den Privatangestellten gegebenes Versprechen formell einzulösen.

In der im Sommer 1908 von der Regierung herausgegebenen Denkschrift betr. die Vermögens- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten ist bereits der Plan einer Privatangestelltenversicherung technisch erörtert; auch wollte die Denkschrift den Beteiligten bereits eine Uebersicht darüber ermöglichen, welche Beiträge zu leisten sind, wenn beabsichtigt wird, den Privatangestellten und ihren Hinterbliebenen eine Versicherung in dem für die einzelne Rentenbezüge erkennbar gemachten Umfang zu sichern. Hierorts war man deshalb der Ansicht, daß sich der verbrochene Gesetzentwurf auf der Grundlage dieser Denkschrift bewegen würde. Nichts von dem ist verwirklicht worden. Wir dürfen im Gegenteil ruhig erklären, daß es besser gewesen wäre, man hätte die Privatangestellten vor dieser Enttäuschung, die ihnen der jetzt veröffentlichte Gesetzentwurf bringt, bewahrt. Während die früheren Vorschläge der Regierung eine Beitragsleistung von 8 Prozent des Einkommens vorsehen, mit der eine Höchstrente von 50 Prozent des Gehalts erreicht werden konnte, sind jetzt die Beiträge proportional abgestuft, etwa von 5,3 bis 7 Prozent, denen die Höchstrente mit 25 bis 45 Prozent des Durchschnittsgehältes gegenübersteht. Der Abgeordnete Dr. Pott Hof brachte im „Verl. Tagebl.“ vom 17. Januar zur Bedeutung der finanziellen Seite ein Beispiel, das auf die Verhältnisse der Handlungsgehilfen zutreffend ersicht und deshalb hier wiedergegeben werden soll. Pott Hof sagt:

Ein Angestellter mit 1200 Mark Jahreseinkommen zahlt monatlich 3,40 Mark Prämie, also jährlich 40,80 Mark. Sein Ober ebensowiel. Nach 10 Jahren hat er dafür einen Pensionsanspruch von 204 Mark jährlich oder von 17 Mark monatlich erworben. Zählt er weitere 10 Jahre lang seine Prämie in der nächst höheren Gehaltsklasse 1500 bis 2000 Mark, so beträgt diese jährlich 57,60 Mark für ihn und ebensowiel für den Arbeitgeber. Der Pensionsanspruch macht dann nach 20 Jahren 348 Mark oder monatlich 29 Mark aus. Steigt sein

Gehalt weiter bis 2500 Mark, so zahlt er in den nächsten 10 Jahren jährlich 79,20 Mark, sein Chef daselbe und der Pensionsanspruch beträgt nach 30jähriger ununterbrochener Versicherung 546 Mark jährlich oder 45,50 Mark monatlich. Dieses Ruhegeld erhält er, wenn er nicht mehr die Hälfte des für Gesunde Normalen, also etwa 1200 Mark, jährlich zu erwerben vermag. Von seinem letzten Verdienste (jährlich 2500 Mark) macht die Pension 22 Prozent aus, also kaum die Hälfte dessen, was ein Staatsbeamter bekommen würde. Stirbt der Angestellte nach den skizzierten 30 Versicherungsjahren, so erhält seine Witwe jährlich 218,40 Mark, jedes Kind unter 18 Jahren 43,68 Mark jährlich oder 3,60 Mark monatlich.

Wer angesichts solcher Zahlen von einer Versicherung der Hinterbliebenen redet und die soziale Fürsorge der Regierung lobt und anerkennt, dem ist wahrlich nicht zu helfen. Es wird sich im Laufe der nächsten Wochen noch des öfteren Gelegenheit bieten, auf andere Einzelheiten des Gesetzentwurfes einzugehen. Für heute wollen wir es mit der Weitergabe der wesentlichsten Bestimmungen beenden lassen, wobei noch bemerkt sei, daß eine enge Verbindung besteht zwischen diesem Entwurf und der Reichsversicherungsordnung, auf die er bei zahlreichen Paragraphen Bezug nimmt und von denen manche ohne Verzerrung der Reichsversicherungsordnung gar nicht verständlich sind.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich lediglich auf solche Privatangestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark nicht übersteigt und die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben. Als Privatangestellte gelten die im § 1212 der Reichsversicherungsordnung, Absatz 2 bis 6, aufgeführten Personentreise. Die Versicherung für Angestellte ist als selbständige Zusatzkasse gedacht. Sie lehnt sich im wesentlichen an die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung an. Für die größte Mehrheit der Angestellten tritt also eine doppelte Versicherung mit zwei verschiedenen Prämien und Renten ein, einmal die allgemeine Invalidenversicherung und das andere Mal die neu zu errichtende Zusatzkasse. Für die im Absatz 1 des § 1212 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personen, für die Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten kommt nur die allgemeine Invalidenversicherung mit den in der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Beiträgen und Leistungen in Frage.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse A	bis 550 Mark,
" B	550—850 "
" C	850—1150 "
" D	1150—1500 "
" E	1500—2000 "
" F	2000—2500 "
" G	2500—3000 "
" H	3000—4000 "
" J	4000—5000 "

Die Beitragsätze betragen bis auf weiteres in Gehaltsklasse A 1,60 Mark,

" "	B 3,20 "
" "	C 4,80 "
" "	D 6,80 "
" "	E 9,60 "
" "	F 13,20 "
" "	G 16,60 "
" "	H 20,00 "
" "	J 26,60 "

Gegenstand der Versicherung sind: Ruhegeld und Hinterbliebenenrente. Das Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, welcher das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner Körper- und Sehkraft zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit (früher nannte man es Invalidität) ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Witwe soll eine Witwenrente und den beim Tode des versicherten Vaters vorhandenen ehelichen Kindern unter 18 Jahren eine Waisenrente gewährt werden. Stirbt eine weibliche Versicherte unter Hinterlassung waterloser Kinder, dann wird auch diesen die Waisenrente bis zum 18. Lebensjahre gezahlt. Als waterlos gelten hier auch die unehelichen Kinder. Der Entwurf des Versicherungsgesetzes für Angestellte sieht schließlich auch das Selbstverfahren vor. Eine Anwartschaftsberechtigung besteht jedoch für die männlichen Versicherten erst dann, wenn 120 Monatsbeiträge gezahlt sind;

für die weiblichen Versicherten dauert die Wartezeit 60 Beitragsmonate.

Zur Durchführung des Gesetzes wird in Berlin eine Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als öffentliche Behörde errichtet. Die Organe sind das Direktorium, der Verwaltungsrat, der Verwaltungsausschuß, die Rentenausschüsse und die Vertrauensmänner. Wir wollen es uns heute verkagen, des näheren auf die Wahlen zu diesen einzelnen Körperchaften einzugehen. Erwähnt mag nur werden, daß zum Verwaltungsrat, der gutachtlich über die Jahresrechnungen, über die Aufstellung des Pensionsetats usw. zu hören ist, nur Männer gewählt werden dürfen. Die Beiträge sollen monatlich gezahlt werden, und wird der Arbeitgeber die eine und der Angestellte die andere Hälfte des Beitrages zu entrichten haben. Ueber die eingezahlten Beiträge wird durch Marken quittiert, so daß die Versicherung für Angestellte ebenfalls ein Markengesetz werden soll.

Ziemlich unklar sind die Bestimmungen über die besonderen Pensionseintrittungen. Die in Fabrik-, Seemanns- und ähnlichen Kassenrichtungen bereits versicherten Personen können nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes auch weiterhin in diesen Kassen versichert bleiben, wenn die Satzungen der Kasse die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten. Die Beiträge der in den privaten Kassen versicherten Personen sollen aus den Mitteln der Kasse entrichtet werden, doch müssen die Arbeitgeber Zuschüsse zu der Kasse zahlen, die mindestens der Hälfte der nach dem Gesetzentwurf zu entrichtenden Beiträge gleich kommen. Würde also eine private Pensionskasse höhere Beiträge und höhere Leistungen gewähren, als es die Reichsanstalt vorsieht, dann wäre von der privaten Kasse nur der gesetzliche Beitrag an die Reichsanstalt zu zahlen, die nun ihrerseits nur die Leistung gewährt, die sich aus dem gezahlten Beiträge berechnen läßt. Bei eintretender Invalidität oder bei Erreichung der Altersgrenze leistet dann die Reichsanstalt ihre Zahlungen nicht an die Versicherten direkt, sondern an die privaten Kassen, die nun die Gesamtrente zur Auszahlung bringen. Sollte die Regelung so zu verstehen sein, dann können wir beim besten Willen nicht zustimmen. All die schwereren Schädigungen, welche die Angestellten durch ihre Zugehörigkeit zu Fabrikkassen erleiden, sind auch damit nicht aus der Welt geschafft. Verläßt der Angestellte seine Stellung, so hat er für das Mehr, das er an Beiträgen gezahlt hat, nichts. Sein Arbeitgeber hat die Verpflichtung der Reichsversicherungsanstalt gegenüber nur mit den gesetzlichen Beiträgen erfüllt. Von ihr kommen nun die gesetzlichen Leistungen an den Versicherten direkt, wenn er vor Eintritt des Versicherungsfalles aus der Fabrik entlassen wird oder selbst seine Stellung aufgibt. Da scheint uns der § 365 des Gesetzentwurfes empfehlenswerter zu sein, der einfach bestimmt, daß die Wartezeit der Mitglieder durch Einzahlung einer entsprechenden Prämienreserve abgekürzt werden kann. Wögen die privaten Versicherungskassen ihre angesammelten Gelder zur Abkürzung der Wartezeit hergeben, dann werden die Angestellten dafür gewiß dankbar sein.

Anders ist die Uebergangsbestimmung für solche Versicherten, die bereits einen Versicherungsvertrag mit einer privaten Lebensversicherung abgeschlossen haben. Sie können auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherung beim Inkrafttreten des Gesetzes mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrages entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach dem Gesetz zu tragen haben. Damit nun aber der Angestellte auch wirklich versichert bleibt und das Gesetz nicht durch Aufhören seiner Lebensversicherung umgangen wird, ist schließlich noch bestimmt worden, daß die Versicherungsgesellschaften die Aufnahme von Versicherungsverträgen an die Reichsanstalt mitteilen müssen.

Soweit für heute! Wie sich das Schicksal des Entwurfs gestalten wird, ist schwer zu sagen. Noch hat der Bundesrat das Wort, der den Gesetzentwurf noch nicht beraten hat und der wohl auch schwerlich eine Verbesserung des Entwurfs vornehmen wird. Vom Reichstage aber erwarten wir, daß er auch den Arbeitern eine bessere Versicherung gibt. Von unserem Standpunkte aus dürfte es sich deshalb empfehlen, die Beratungen und Beschlüsse zu dem Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte im Reichstage vor der Erledigung der Reichsversicherungsordnung vorzunehmen. Erhalten die Privatangestellten eine Zusatzversicherung, dann fordern wir als gleichberechtigte Staatsbürger einen Ausbau des Invalidengesetzes in der Reichsversicherungsordnung.

Ist ein angemessener Betrag für Verschleiß und Abnutzung der Arbeitskleidung vom Einkommen des Steuerpflichtigen in Abzug zu bringen oder nicht?

Diese Frage wird fast von allen Einkommensteuerveranlagungskommissionen verschiedentlich beantwortet. Im Duisburger Bezirk bedurfte es erst eines energischen Protestes, bevor man sich dazu bequeme, einen angemessenen Betrag vom Einkommen für Verschleiß und Abnutzung der Arbeitskleidung mit anzurednen. Heute gehen fast alle Veranlagungskommissionen innerhalb des Ortsverbandes Duisburg dazu über, einen Betrag, schwankend zwischen 30 bis 50 Mark, vom Einkommen des Arbeiters für Abnutzung der Arbeitskleidung in Abzug zu bringen.

Da aber immer noch einige Veranlagungskommissionen und auch die Berufungskommission in Düsseldorf einen solchen Abzug als unzulässig erklären, wollen wir nochmals kurz auf die Sache etwas eingehen.

Die Petitionskommission des Abgeordnetenhauses, der damals auch unser Verbandsvorsitzender Kollege Goldschmidt angehörte, beschäftigte sich in der Sitzung vom 11. Februar 1908 mit den eingegangenen Petitionen zum § 23 des Einkommensteuergesetzes, unter denen sich auch eine vom Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine befand. Kollege Goldschmidt regte bei dieser Gelegenheit an, auch einen bestimmten Betrag vom Einkommen des Steuerpflichtigen für die Aufwendungen für Arbeitskleidung in Anrechnung zu bringen. Der Vertreter des Finanzministers gab darauf die Erklärung ab, daß für den Verschleiß von Handwerkszeug, Arbeitskleidung und Fahrten zur Arbeitsstelle Abzüge gemacht werden könnten. Der Finanzminister habe bereits im Juli 1907 an die ihm unterstellten Behörden folgende Verfügung herausgegeben:

„In keinem Falle darf außer acht gelassen werden, daß behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von dem durch die Auskunft des Arbeitgebers ermittelten Bruttoeinkommen die gesetzlichen Abzüge gemacht werden müssen. Demnach sind nicht nur die bei allen Arbeitnehmern vorhandenen Abzüge, insbesondere Beiträge zu Kranken-, Invaliden- usw. Kassen, sondern auch soweit sie bei der Veranlagung bekannt sind, in Gemäßheit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, die von dem einzelnen Arbeiter oder von der betreffenden Arbeiterkategorie zu leistenden und aus dem Lohne zu beizulegenden Ausgaben zur Beschaffung von Werkzeugen oder Rohmaterialien, Fahrten zur Arbeitsstätte und dergleichen sowie auch angemessene Absetzung zur Abnutzung des von den Arbeitern etwa herzubehaltenden Werkzeuges oder der Arbeitskleidung zu berücksichtigen.“

Aus dieser Verfügung geht klar und klar hervor, daß der Steuerpflichtige, und nicht zuletzt der Arbeiter, ein Recht darauf hat, daß von seinem Einkommen ein angemessener Betrag für Arbeitskleidung bei der Veranlagung abgezogen wird.

Da laut Erklärung des Vertreters des Herrn Finanzministers diese Verfügung den unterstellten Behörden zur Kenntnis übermitteln wurde, sollte man annehmen, daß diese auch dementsprechend verfahren. Doch weit gefehlt! Vor uns liegt eine Entscheidung der Berufungskommission zu Düsseldorf, an die wir uns gewandt hatten, da die Veranlagungskommission in Wörs einen Abzug für Arbeitskleidung nicht gelten lassen wollte, und die sich ebenfalls auf den Standpunkt stellt, daß ein Abzug für Arbeitskleidung nicht zulässig sei. Diesen ihren Standpunkt begründet die Berufungskommission wie folgt:

„Ein Abzug für Verbrauch an Arbeitskleidung ist nicht zugelassen worden, da ein über das persönliche Bedürfnis hinausgehender Mehraufwand nicht anerkannt werden konnte.“

Auf eine im Jahre 1908 erfolgte Beschwerde an den Vorsitzenden der Berufungskommission bekamen wir einen Bescheid, der so recht deutlich zeigte, welche „große“ Kenntnis diese Herren von der Arbeit in der Großindustrie und im Bergbau haben. Die Begründung der Ablehnung unseres Antrages war geradezu amüsan. Sie lautete:

„Der beantragte Abzug von 40 Mark kann nicht zugelassen werden, weil anzunehmen ist, daß meist (?) abgelegte Kleidungsstücke als Arbeitskleidung Verwendung finden und durch vermehrte Abnutzung der besseren Kleidungsstücke ein Ausgleich gegen die Kosten der besonders beschafften im allgemeinen billigeren Arbeitskleidung stattfindet.“

Also auf der einen Seite die Verfügung des Herrn Finanzministers, die besagt, daß ein angemessener Betrag für Verschleiß und Abnutzung

der Arbeitskleidung vom Einkommen in Abzug zu bringen ist, auf der anderen Seite der Bureaucratismus in höchster Blüte! Wer hat denn nun eigentlich zu bestimmen, und wer hat recht? Der Finanzminister oder der Vorsitzende der Veranlagungs- oder Berufungskommission?

Um eine Klärung dieser für die Arbeiter so wichtigen Angelegenheit herbeizuführen, bitten wir alle Gewerkekollegen, denen ein beantragter Abzug für Verschleiß und Abnutzung der Arbeitskleidung zurückgewiesen und für unzulässig erklärt wurde, die betreffende Entscheidung an das Arbeitersekretariat der Deutschen Gewerkevereine Duisburg, Ruhrorterstraße 85 VI, einzusenden, damit das gesammelte Material der maßgebenden Instanz zur näheren Erklärung übermittelt werden kann. A.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 20. Januar 1911.

In der gestrigen Zentralratsitzung wurde wie am Anfang jedes Jahres zuerst die Wahl der Vorsitzenden vorgenommen. Die Kollegen Hartmann und Kabetzge wurden einstimmig per Affirmation wiedergewählt. Den Bericht der Verbandsrevisoren erstattete Kollege Scholz, der auch die Entlastung für den Verbandskassierer beantragte. Darauf wurde die von dem Küferbund in München und den Brauergesellen-Vereinen in Duisburg und Hyßnau beantragte Aufnahme in den Verband der Deutschen Gewerkevereine ausgesprochen. In Betracht kommen rund 130 Mitglieder. Dem Kollegen Erkelenz wurde auf seinen Antrag ein viermonatlicher Urlaub zu einer Studienreise nach England bewilligt. Ueber den Heimarbeitertag erstattete sodann Kollege Goldschmidt einen kurzen Bericht, an den sich eine längere Debatte knüpfte. Sämtliche Redner waren darin einig, daß der Heimarbeitertag in der Tat eine machtvolle Rundgebung war, die ihren Eindruck auf die maßgebenden Körperschaften nicht verfehlen dürfte. Einen breiten Raum der Sitzung nahm Johann eine Aussprache ein über Grenzstreitigkeiten zwischen den Gewerkevereinen der Fabrik- und Handarbeiter und der Bergarbeiter. Die Angelegenheit wurde erledigt durch die Annahme einiger Resolutionen, die den Leitungen der betreffenden Gewerkevereine übermittelt werden sollen. Den Schluß der Sitzung bildeten Mitteilungen des Verbandsvorsitzenden Kollegen Goldschmidt über die von der Stadt Schöneberg eingeführte Arbeitslosenversicherung. Die Gewerkevereine sollen ihre Beteiligung an der Arbeitslosenversicherung beantragen und möglichst bald die Zahlen ihrer in Schöneberg wohnenden Mitglieder angeben.

In der Reicherversicherungsordnungs-Kommission kam es am vergangenen Dienstag bei der Beratung der Landkrankenkasse zu einem sensationellen Auftritt. Im Laufe der Aussprache erklärte nämlich der Staatssekretär Dr. Delbrück, daß die Regierung müsse unbedingt darauf bestehen, daß bezüglich der Zusammenziehung des Vorstandes der Landkrankenassen die Bestimmungen der Regierungsvorlage wieder hergestellt werden müßten. Danach soll der Vorstand der Landkrankenassen nicht mehr von den Beteiligten gewählt, sondern von dem Gemeindeverband bestellt werden. Der Staatssekretär schloß seine Ausführungen mit der Erklärung, daß die Regierung das ganze Gesetz ablehnen würde, wenn nicht alle Ausnahmestimmungen gegen die landwirtschaftlichen Arbeiter angenommen würden. Die Folge dieser Erklärung war, daß die Sitzung der Kommission bis Mittwoch vertagt wurde. Leider stellte sich in der Mittwochssitzung heraus, daß die Regierung richtig kalkuliert hatte. Von den Zentrumsabgeordneten fielen nämlich so viel um, daß die Regierungsvorlage, wenigstens was die Wahl des Vorstandes anbelangt, wieder hergestellt wurde. Es sollen demnach die Mitglieder des Vorstandes nicht von den Vertheidigten und deren Arbeitgebern, sondern vom Gemeindeverband bestellt werden. Auf die Kalibrierung der Beiträge und die entsprechende Zusammenziehung des Vorstandes ging die Kommission allerdings nicht ein. Es soll also der Vorstand auch in den Landkrankenassen zu einem Drittel aus Arbeitgebern und zu zwei Dritteln aus Arbeitnehmern bestehen. Wer weiß aber, ob nicht bis zur nächsten Abstimmung auch in dieser Frage die Zentrumsleute wieder umkippen!

In unserem Bericht über den Deutschen Heimarbeitertag ist insofern ein Fehler enthalten, als wir nicht alle Namen von Gewerkevereinsrednern aufgeführt haben. Das ist darauf zurückzuführen,

daß der Redakteur den Verhandlungen nicht den ganzen Tag über beiwohnen konnte. Der Vollständigkeit halber sei deshalb nachträglich noch erwähnt, daß auch die Kollegen Baumann-Weisenfels vom Gewerkeverein der Lederarbeiter und Gödert-Rothenthal vom Gewerkeverein der Holzarbeiter sich an der Diskussion beteiligt haben.

Gegen die Forderungen des Heimarbeitertages hat der Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine in seiner am 16. Januar abgehaltenen Plenarsitzung Stellung genommen. In einer Resolution erkannte er zwar die in dem Gesekentwurf zur Regelung der Heimarbeit gemachten Vorschläge der Regierung bezw. die von der Reichstagskommission gemachten Abänderungsvorschläge als eine geeignete Grundlage zur Regelung der Heimarbeit und zur Durchführung des Heimarbeiterschutzes an. Dagegen erklärte er sich nachdrücklich gegen alle über die Regierungsvorlage, sowie die Kommissionsbeschlüsse hinausgehenden weiteren Forderungen und erhob insbesondere scharfsten Protest gegen die Forderung des Heimarbeitertages auf Einführung staatlicher Lohnämter. Der Zentralausschuß hält diese Lohnämter einerseits praktisch und technisch für undurchführbar, andererseits aber müsse auch aus prinzipiellen Gründen dieser Protest erhoben werden, da die Festsetzung des Lohnes von Staats wegen ohne gleichzeitige Garantie der Konkurrenzmöglichkeit, der Preise und des Abzuges der Produkte eine Neuerung bedeuten würde, die zu unabsehbaren Konsequenzen führen und die Existenzmöglichkeit der Unternehmerbetriebe in Frage stellen müßte. Das Präsidium des Zentralausschusses wurde beauftragt, diese Stellungnahme in einer Eingabe an den Reichstag eingehend zu begründen.

Wir verstehen diese Haltung nicht. Die Erfahrungen in anderen Ländern haben doch mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß die „Neuerung“ der Lohnämter keineswegs eine Schwächung der Konkurrenzfähigkeit bedeutet. Wir hoffen deshalb auch jetzt noch, daß die Eingabe des Zentralausschusses kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine seinen Eindruck macht und Reichstag und Regierung sich doch noch für die Einrichtung von Lohnämtern bereit erklären werden.

Arbeiterbewegung. In der Rähmaschinenfabrik Singer u. Co. in Nürnberg sind die Angestellten in eine Bewegung eingetreten, um eine Erhöhung und Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse durchzusetzen. Die Geschäftsleitung hat es bisher nicht der Mühe für wert gehalten, auf das Angebot von Verhandlungen eine Antwort zu erteilen. — Die Stadt Zeitz bildet die Metropole der Kinderwagenfabrikation. Die in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter, in der Hauptstadt Holz- und Metallarbeiter, außerdem aber auch Sattler und Maler, möchten gern eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen herbeiführen und sind deshalb in eine Bewegung eingetreten. Sie fordern eine wöchentliche Arbeitszeit von 56 Stunden anstatt wie bisher 60 Stunden, eine Regelung der Stundenlöhne und einen 15prozentigen Aufschlag für Akkordlöhne. — Auf den Gruben „Philippine“ und „Sachleben“ bei Meggen haben die Belegschaften die Kündigung eingereicht, um eine Regelung der Lohnverhältnisse herbeizuführen.

Dagegen die Vermittlungsbehörde des belgischen Arbeitsministers in der Auslandsbewegung der Bergarbeiter von Erfolg gekrönt waren, ist die Arbeit doch nicht wieder aufgenommen, weil neue Differenzen entstanden sind. Es steht aber zu erwarten, daß in allernächster Zeit der Friede in Lütticher Kohlenbächen wieder hergestellt ist. — In der Wiener Damenkonfektion ist es zu Vereinbarungen gekommen, die eine Beendigung des Kampfes in baldige Aussicht stellen. Es wurden Lohnerhöhungen von 5 bis 12 Prozent bewilligt, sowie Einsetzung einer Schlichtungskommission zur Regelung von etwaigen Differenzen.

Einen Vernichtungskampf scheint der Deutsche Holzarbeiterverband gegen unseren Gewerkeverein der Holzarbeiter zu führen. Er hat, wie uns unmittelbar vor Schluß der Redaktion mitgeteilt wird, ein Flugblatt herausgegeben, in welchem neben den Vorgängen in Stolp und Damburg alle ollen Kamellen aufgedröckert werden, die fünf Jahre und länger zurückliegen, ein Beweis, wie wenig schädliches Material gegen unseren Gewerkeverein der Holzarbeiter vorzubringen ist. Wir kommen auf den Inhalt des Flugblattes in nächster Nummer zurück.

Unsere Notiz „Liberaler Arbeiterkandidaturen“ in Nr. 4 hat der „Metallarbeiter-Zeitung“ Anlaß

zu einigen albernen Bemerkungen gegeben, auf die näher einzugehen sich nicht der Mühe verlohnt. Wenn die „Metallarbeiter-Zeitung“ in ihrem Schlußsatz sagt, daß unsere Notiz zeige, „was von der „parteilichpolitischen Neutralität“ der Gewerkevereine zu halten ist“, so ist uns der Sinn dieses Satzes nicht klar geworden. Offenbar hat das Verhandlungsblatt in unseren Ausführungen einen Verstoß gegen die Neutralität erblickt. Vielleicht teilt es uns mit, worin dieser liegt. Auch von jener Seite nehmen wir gern einmal Belehrung an.

Ein Dorn im Auge ist den Scharfmachern und ihrer Presse der Schutz, der den Arbeitern durch das Heimarbeiterschutzgesetz gewährt werden soll. Die „Leipz. Neuezt. Nachr.“ beginnen das Klageged, und die „Arbeitsberztg.“ singt es gläubig nach. Den einzigen Lichtblick sehen die beiden Blätter noch darin, daß die Regierung dieses Mal noch von der Einrichtung von Lohnämtern Abstand genommen hat. Aber aufgehoben ist leider nicht aufgehoben, und man könne mit Sicherheit darauf rechnen, daß das Lohnamt bei der nächsten Gelegenheit wieder auf der Bildfläche erscheinen würde. Das Hausarbeitsgesetz sei der Anfang, die Lohnämter (und zwar schließlich nicht nur mit Geltung für die Hausindustrie) würden das Ende sein, sofern diese Art von Sozialpolitik überhaupt ein Ende fenne.

Selbstverständlich halten beide Scharfmachereblätter die Bedenken, welche die Regierungsvorleger gegen die Einrichtung von Lohnämtern geltend gemacht haben, für durchaus stichhaltig. Die Gründe aber, die für diese Einrichtung sprechen, werden kurzerhand abgetan oder überhaupt nicht gewürdigt; die anderwärts gemachten günstigen Erfahrungen als nicht maßgebend hingestellt. Sachlich sich mit dieser Art Presse auseinanderzusetzen hat natürlich keinen Zweck. Wir verzichten deshalb darauf, stellen aber gleichzeitig fest, daß wir in einem Punkte mit ihr übereinstimmen, nämlich darin, daß aufgehoben nicht aufgehoben ist. Sollten die Heimarbeiter in diesem Geleze die Lohnämter nicht erhalten, dann würden diese Forderungen immer und immer wieder erhoben und nicht eher gerührt werden, als bis solche Einrichtungen auch bei uns geschaffen sind. Einweisen freilich geben wir uns noch der Hoffnung hin, daß der Reichstag die Einrichtung von Lohnämtern beschließt und die Regierung ihren Widerspruch dagegen aufgibt.

Gewerkevereins-Zeitung.

§ Notiz. Die Generalversammlung unseres Ortsverbandes fand am 7. Januar statt. Nach Beratung des Kassensberichts, der von den Revisoren geprüft und richtig befunden worden war, hielt der Kollege Häfeler, Agitationsleiter des Gewerkevereins der Textilarbeiter, einen Vortrag über das Arbeitsrecht. Redner führte aus, daß der Arbeiter trotz des freien Arbeitsvertrages fast völlig rechtlos sei; jedenfalls könne von einer Gleichberechtigung der Arbeiter auf keinen Fall die Rede sein. Deshalb sei es notwendig, eine Änderung zu schaffen, und wie dies möglich sei, habe auf dem letzten Verbandstage der Deutschen Gewerkevereine Dr. Fleisch in seinem Vortrag über die Reform des Arbeitsrechts gezeigt. Redner gab dann einen Ueberblick über die Entwicklung der Wirtschaft bis zu dem heutigen Zustande und schilderte dabei auch die Stellung des Lohnarbeiters von der Leibeigenschaft bis zu dem heutigen Zustande. Je stärker der Kapitalismus geworden sei, um so größer auch seine Macht und die Abhängigkeit und Unselbstständigkeit der Arbeiterschaft. Der freie Arbeitsvertrag gilt in Wirklichkeit nur für den Unternehmer. Nur für ihn hat das heutige Arbeitsrecht Nutzen. Redner führte dafür eine Menge von Beispielen an und verwies u. a. auch auf die Arbeitsgebernachweise, die in Gemeinschaft mit den schwarzen Listen benutzt werden, um sich unliebsame Elemente unter den Arbeitern vom Hals zu schaffen. Einen Teil der Schuld an diesen Zuständen tragen die Arbeiter selbst, die untereinander nicht einig sind. Sätte man in die Arbeiterbewegung nicht politische und religiöse Momente hineingetragen, dann würden die Arbeiter eine achtunggebietende Macht sein, die sich leicht die Anerkennung und Gleichberechtigung erkämpfen könnte. Nachdem nun der letzte Verbandstag der Deutschen Gewerkevereine sich die Aufgabe des Dr. Fleisch zu eigen gemacht hat, muß es unsere Aufgabe sein, die darin gestellten Forderungen auch zu verwirklichen. Dazu ist notwendig, daß unsere Mitglieder darüber aufgeklärt werden; ferner aber ist notwendig, daß möglichst viele Arbeiter sich auf unseren Standpunkt stellen und sich uns anschließen. Dahin müssen wir vor allen Dingen arbeiten und unsere Agitation eifrig betreiben. Dann wird es am leichtesten möglich sein, die Forderungen von Dr. Fleisch durchzusetzen und den heutigen Arbeitsvertrag aus einem Gewaltverhältnis in ein Rechtsverhältnis umzuwandeln.

Dem lehrreichen Vortrage folgte lebhafter Beifall. An der darauf folgenden Diskussion beteiligten sich mehrere Kollegen, die sich alle in gutemem Sinne äußerten. Nach Erledigung dieser Angelegenheit wurde beschlossen, auch in Notiz eine Jugendabteilung ins

leben zu rufen und ist mit der Angelegenheit der Kollege A. Berger betraut.

W. Schumann, Ortsverbandschriftführer.
K. Nowawes. Am 8. Januar 1911 fand hier die Gründung einer Jugendabteilung statt und wurde ein provisorischer Vorstand gewählt.

J. B. Saarbrücken. Am 15. Januar fand hier eine kombinierte Vorstandssitzung mit nachfolgender Ortsverbandsversammlung statt.

Opfer der Gesamtbewegung für das dunkle Saarabien geringer geworden.

An Streiks und Auspierungen waren wir nicht sehr stark beteiligt, wohl aber wurden in friedlicher Weise manche Mißstände beseitigt und auch tariflich festgelegte Vorteile erreicht.

Alle in allem haben wir die erlangene Position im Saarrevier während des Jahres 1910 weiter befestigt sowie für zukünftige Arbeiten vorgeplant.

Thema: „Eine soziale Tat!“ — Die Arbeitslosenversicherung der Stadt Schöneberg und ihre Bedeutung für die Arbeiter Groß Berlins.

Orts- und Bezirksverbände.
Cottbus (Distrikterklub). Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hanstein, Sandowstr. 42.
Dortmund (Ortsverband). Sonntag, den 22. Januar, nachmittags 2 1/2 Uhr.

Verbands-Zeil.

Berlin. Distrikterklub der Deutschen Gewerkschaften (G.-D.). Verbandsabend der Deutschen Gewerkschaften, Freitag, den 21. Januar.

Anzeigen-Zeil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung angenommen.

Hunderttausende Kunden.
Umsatz und portofrei Katalog.
Wir haben auf Teilzahlung.
Der Besteller bekommt sofort die Ware die er wünscht, und die Bezahlung geschieht in monatlichen Raten.

100 Stück gute 6 Pfg.-Zigaretten für Mk. 3.—
Wir sind in der Lage zu liefern, weil ich meine Zigaretten selbst zentralisiere.

Wenn wir Sie sprechen könnten.
würden wir Sie sicher davon überzeugen, dass Sie durch direkten Bezug aus unserer Fabrik in Anzugstoffen, Paletstoffen, Hose-

Die im Verein der Deutschen Kaufleute (G.-D.) organisierten Handlungsgehilfen- und Gehilfenvereine erstehen seit Jahren die völlige Sonntagstrage für das Handelsgewerbe.

Düsseldorf und Umgebung (Ortsverband). Durchreisende Gewerkschaften aller Berufe erhalten in unserem Verbandsbureau ein Kofferzimmer, Kurfürsten- und Klosterstrassen-Gde.

Hohenmölsen (Ortsverband). Durchreisende Kollegen jeden Besuchs erhalten Reiseunterstützung beim Kollegen R o h l, Nordstr. 10.

Eisenach u. Umgebung (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 50 Pfg. vom Ortsverbandskassierer E d m u n d H a r t m a n n, Eisenach, Bismarckstr. 18.

Dux in Böhmen. Durchreisende Gewerkschaften erhalten ein Kofferzimmer und Frühstück in der Eise- nach-Station.

Dortmund (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 1 Mark Reiseunterstützung in dem Ortsverbandsbureau, Burgmündstr. 24.

Wandenburg a. S. (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Frühstück von 50 Pfg. Sonntag und Feiertag 75 Pfg. beim Ortsverbandskassierer G. R e i m a n n, Schmollnerstraße 12.